

AESICA – STANDARDBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF

- 1 Auslegung**
- 1.1 In diesen Bedingungen bezeichnet:
- „Käufer“ eines oder sämtliche der nachstehenden Unternehmen: Aesica Pharmaceuticals Limited, Aesica Queenborough Limited, Aesica Pharmaceuticals GmbH, Aesica Pharmaceuticals S.r.l., Aesica Formulation Development Limited;
 - „Bedingungen“ die in diesem Dokument dargelegten Standardbedingungen für den Kauf einschließlich (soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt) sämtlicher schriftlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten besonderen Bedingungen;
 - „Vertrag“ jeden in Übereinstimmung mit Klausel 2.2 zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf und Kauf der Waren und/oder die Bereitstellung der Dienstleistungen;
 - „Lieferanschrift“ die Anschrift, an die die Waren auftragsgemäß zu liefern bzw. an der die Dienstleistungen auftragsgemäß zu erbringen sind;
 - „Waren“ sämtliche nach einem Vertrag von dem Verkäufer an den Käufer gelieferten Waren (einschließlich aller und sämtlicher Teile davon);
 - „Auftrag“ sämtliche durch den Käufer aufgegebenen, diese Bedingungen beinhaltende Bestellungen für Waren und/oder Dienstleistungen;
 - „Verkäufer“ die Person(en) oder das Unternehmen, wo der Käufer die Waren und/oder Dienstleistungen in Auftrag gibt; „Dienstleistungen“ alle Dienstleistungen, die dem Käufer nach einem Vertrag durch den Verkäufer erbracht werden (einschließlich Teilen davon); und
 - „Spezifikation“ sämtliche Pläne, Zeichnungen, Daten, technischen Spezifikationen, Entwurfs- und Entwicklungsmaterialien oder andere Informationen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen.
- 2. Grundlage für den Kauf**
- 2.1 Der Auftrag stellt ein Angebot des Käufers zum Kauf der Waren und/oder Dienstleistungen dar, und der Vertrag ist an diese Bedingungen unter Ausschluss sämtlicher anderer Bestimmungen und Bedingungen, einschließlich solcher Bestimmungen und Bedingungen, die der Verkäufer bei Auftragsanerkennung oder -bestätigung, Preisangeboten, Spezifikationen, Lieferanschriften, Rechnungen oder vergleichbaren Dokumenten vorgibt anzuwenden, gleich, ob dieser Vertrag auf ein solches Dokument Bezug nimmt, oder nicht, und gleich, ob der Käufer solche Dokumente beanstanden hat, oder nicht, gebunden.
- 2.2 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftrag für die Waren und/oder Dienstleistungen durch den Verkäufer mündlich oder schriftlich angenommen wird oder durch Lieferung und/oder Erbringung der Dienstleistungen.
- 2.3 Der Auftrag erlischt, falls er nicht innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Auftragsdatum vorbehaltlos und in Schriftform durch den Verkäufer angenommen wird.
- 2.4 Der Verkäufer kann den Vertrag nicht kündigen; der Käufer hat das Recht, den Vertrag dem Verkäufer gegenüber zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen schriftlich ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall ist es die einzige Verpflichtung des Käufers, den Verkäufer eine gerechte und angemessene Entschädigung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleistete Arbeit zu zahlen, wobei diese Entschädigung keine entgangenen Gewinne (gleich, ob unmittelbare oder mittelbare und gleich, ob tatsächliche oder erwartete Gewinne) oder unmittelbare oder Folgeschäden abdeckt.
- 2.5 Änderungen an dem Auftrag oder diesen Bedingungen sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich zwischen den befugten Vertretern des Käufers und des Verkäufers vereinbart wurden.
- 3 Spezifikation**
- 3.1 Menge, Beschaffenheit und Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen entsprechen übereinstimmend mit diesen Bedingungen den Angaben im Auftrag und/oder in entsprechenden Spezifikationen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Käufer. Der Verkäufer erkennt an, dass die genaue Übereinstimmung der Waren und/oder Dienstleistungen mit dem Vertrag wesentlicher Bestandteil des Vertrags ist, und der Käufer hat unabhängig davon, wie geringfügig die Vertragsverletzung ist, das Recht, die Waren zurückzuweisen oder den Vertrag nach Klausel 9.1.1 zu kündigen, wenn die Waren und/oder Dienstleistungen nicht mit dem Vertrag übereinstimmen. Jede Verletzung dieser Klausel 3.1 gilt als eine wesentliche Vertragsverletzung, für die nicht gemäß Klausel 9.1.1 Abhilfe geschaffen werden kann.
- 3.2 Dem Verkäufer in Verbindung mit dem Vertrag durch den Käufer vorgelegte oder durch den Verkäufer ausdrücklich für den Käufer hergestellte Spezifikationen sind, wie auch das Urheberrecht, Musterrecht und alle anderen Rechte am Geistigen Eigentum, ausschließliches Eigentum des Käufers. Es ist dem Verkäufer zu keiner Zeit gestattet, diese Spezifikationen oder sonstige vertraulichen Informationen in Bezug auf Geschäfte, Produkte, Lieferanten oder Kunden des Käufers, von denen der Verkäufer gegebenenfalls den Käufer Kenntnis erhält, Dritten gegenüber offenzulegen oder zu verwenden, ausgenommen, soweit sie der Öffentlichkeit ohne Verschulden des Verkäufers bekannt sind oder werden, oder soweit dies zum Zwecke des Vertrags erforderlich ist.
- 3.3 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Wahrung des ethischen Verhaltenskodex sowie der Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitswartungen des Käufers für Lieferanten und füllt den entsprechenden EHS-Fragebogen aus. Die EHS-Erwartungen und die Fragebögen stehen unter <http://www.aesica-pharma.co.uk/standard-conditions-of-purchase/> zur Verfügung.
- 3.4 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Wahrung der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherungsstandards für Lieferanten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Käufers und dessen Geschäftsriten, entsprechenden British Standards sowie Behörden und Regulierungsstellen und zur Einhaltung aller geltenden Vorschriften oder anderen gesetzlichen Anforderungen bezüglich Herstellung, Packmittel, Verpackung und Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen.
- 3.5 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Wahrung einer detaillierten Qualitätskontrolle und zur Führung von Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren ab dem Lieferdatum der Waren und/oder dem Erbringungsdatum der Dienstleistungen.
- 3.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, das Erzeugnis des Käufers, die Waren während der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung bei dem Verkäufer oder bei Dritten vor dem Versand überprüfen bzw. testen zu können, nicht unangemessen zu verweigern, und der Verkäufer stellt dem Käufer alle für die Überprüfung bzw. das Testen angemessene erforderliche Einrichtungen zur Verfügung.
- 3.7 Für den Fall, dass der Käufer aufgrund der Überprüfung bzw. des Tests nicht überzeugt ist, dass die Waren den Vertrag in jeder Hinsicht erfüllen werden, und der Käufer den Verkäufer darüber innerhalb von sieben (7) Tagen ab der Überprüfung bzw. dem Test in Kenntnis setzt, hat der Verkäufer die zur Sicherstellung der Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu unternehmen.
- 3.8 Die Waren sind in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers und sämtlichen geltenden Vorschriften oder Anforderungen des Fachfrüchtlers zu kennzeichnen sowie ordnungsgemäß zu verpacken und zu sichern, sodass die Waren ihren Bestimmungsort im gewöhnlichen Geschäftsgang unbeschädigt erreichen.
- 3.9 Der Verkäufer trägt Sorge, dass seine Vertreter alle bei dem Käufer geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten.
- 4. Preis der Waren und/oder Dienstleistungen**
- 4.1 Der Preis der Waren und/oder Dienstleistungen wird im Auftrag angegeben und versteht sich, sofern nicht anderweitig angegeben,
- 4.1.1 zuzüglich geltender Mehrwertsteuern (zahlbar durch den Käufer vorbehaltlich des Erhalts einer ordnungsgemäßen Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer); und
 - 4.1.2 inklusive sämtlicher Gebühren, insbesondere der Verpackungs-, Versand-, Fracht- und Versicherungskosten sowie der Kosten für die Lieferung der Waren an die Lieferanschrift und aller Zölle, Auflagen, Abgaben oder Steuern mit Ausnahme von Mehrwertsteuer
- 4.2 Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Käufers ist keine Preiserhöhung vorzunehmen (ganz gleich, ob aufgrund von gestiegenen Material-, Arbeits- oder Transportkosten, Wechselkurschwankungen oder anderen).
- 4.3 Der Käufer hat bei umgehender Zahlung, Abnahme in großen Mengen oder in großem Umfang Anspruch auf einen Rabatt, der üblicherweise durch den Verkäufer gewährt wird, gleich, ob dies in dessen eigenen Verkaufsbedingungen enthalten ist, oder nicht.
- 5. Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Der Verkäufer hat das Recht, dem Käufer bei Lieferung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen, je nachdem, eine Rechnung auszustellen, wobei auf jeder Rechnung die Mehrwertsteuer ordnungsgemäß auszuweisen und die Auftragsnummer anzugeben ist.
- 5.2 Sofern im Auftrag nicht anders angegeben, zahlt der Käufer den vollen Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb von 90 Tagen ab dem Monatsende, das auf den Erhalt einer gemäß Klausel 5.1 ausgestellten Rechnung durch den Käufer folgt, oder, falls dieser Umstand später eintritt, ab Annahme der betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer.
- 5.3 Sollte der Käufer versäumen, eine nach dieser Vereinbarung an den Verkäufer geschuldete Zahlung bis zu deren gemäß Klausel 5.2 berechneten Fälligkeitsdatum vorzunehmen, dann hat der Verkäufer das Recht, einfache Verzugszinsen für den überfälligen Betrag in Höhe von 3 % per annum über dem jeweils gültigen Basiszins der Bank of England zu fordern. Diese Zinsen fallen täglich ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung und bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags an. Diese Klausel gilt nicht für Zahlungen, die der Käufer in gutem Glauben beandstandet.
- 5.4 Der Käufer hat das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, zu jeder Zeit und ohne vorherige Benachrichtigung durch den Käufer an den Verkäufer geschuldete Summen mit den Verbindlichkeiten des Verkäufers gegenüber dem Käufer zu verrechnen.
- 6. Lieferung**
- 6.1 Die Lieferung der Waren erfolgt frachtfrei an die Lieferanschrift und/oder die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt an der Lieferanschrift an dem im Auftrag angegebenen Tag bzw. innerhalb des im Auftrag angegebenen Zeitraums. Jedoch in jedem Fall während der üblichen Geschäftszeiten des Käufers, bzw. 28 Tage nach Vertragsschluss bei fehlender Angabe eines solchen Zeitraums im Auftrag.
- 6.2 Der Verkäufer setzt den Käufer umgehend nach der Erkenntnis, dass ein vereinbartes Lieferdatum aus beliebigem Grund nicht eingehalten werden kann, hiervon in Kenntnis, wobei die Gründe sowie die Dauer der erwarteten Verzögerung schriftlich zu formulieren sind.
- 6.3 Lieferungen an die falsche Anschrift und/oder an der falschen Anschrift erbrachte Dienstleistungen sind auf Kosten des Verkäufers zu berichtigen.
- 6.4 Früher als erwartet erfolgte Lieferungen sind nach alleiniger Ermessen des Käufers entweder auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückzugeben oder durch den Käufer bis zum vereinbarten Lieferdatum auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu lagern, und der Käufer ist bis zu diesem vereinbarten Lieferdatum nicht zur Leistung von Zahlungen verpflichtet.
- 6.5 Der Zeitpunkt der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags.
- 6.6 Jeder Lieferung von Waren oder Warensendung muss ein gut sichtbar angebrachter Lieferschein mit Angabe der Auftragsnummer beigelegt sein, dem u. a. Auftragsnummer, Auftragsdatum, Anzahl der Frachtstücke und Inhalte sowie, im Falle von Teillieferungen, der noch zu liefernde Rest der Lieferung zu entnehmen sind.
- 6.7 Sofern nicht anderweitig schriftlich mit dem Käufer vereinbart, ist es dem Verkäufer nicht gestattet, die Waren in gesonderten Teillieferungen zu liefern und/oder die Dienstleistungen in Phasen zu erbringen. Vorbehaltlich des Einverständnisses des Käufers, wird dieser Vertrag hinsichtlich jeder Teillieferung oder Phase als ein gesonderter Vertrag ausgelegt, und der Käufer hat unbeschadet seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung,
- 6.7.1 bei Nichtleistung einer Teillieferung bzw. Phase seitens des Verkäufers von sämtlichen Verträgen über den Gesamtauftrag zurückzutreten; und
 - 6.7.2 sämtliche oder alle Teillieferungen oder Phasen des Gesamtauftrags abzulehnen, sofern der Käufer das Recht hat, eine Teillieferung oder Phase abzulehnen.
- 6.8 Der Verkäufer stellt dem Käufer rechtzeitig alle Anweisungen oder sonstige Informationen zur Verfügung, die für den Käufer zur Annahme der Lieferung und/oder der Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.
- 7. Gefahrenübergang und Eigentum**
- 7.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Waren geht in Übereinstimmung mit dem Vertrag mit Auslieferung an den Käufer auf den Käufer über.
- 7.2 Das Eigentum an den Waren geht mit Auslieferung auf den Käufer über, es sei denn, die Bezahlung der Waren erfolgt vor der Auslieferung; in diesem Fall geht das Eigentum mit erfolgter Bezahlung und Konkretisierung der Ware auf den Käufer über.

- 8. Versicherung**
- 8.1. Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss und der Unterhaltung einer angemessenen Versicherung zur Abdeckung der Risiken und Verbindlichkeiten nach dem Vertrag. Die Versicherung ist bei einem namhaften Versicherungsunternehmen abzuschließen, und der Verkäufer legt auf Aufforderung des Käufers Nachweise über die Versicherungspolice(n) und die Bezahlung der Versicherungsprämien vor.
- 9. Garantie**
- 9.1 Der Verkäufer gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber dem Käufer und sichert dem Käufer zu, dass die Waren und/oder Dienstleistungen:
- 9.1.1 von zufriedenstellender Qualität im Sinne der EU-Gesetze und für jeden vom Verkäufer in Aussicht gestellten oder dem Verkäufer bei Auftragserteilung schriftlich oder mündlich bekanntgegebenen Zweck geeignet sind;
 - 9.1.2 frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungs- bzw. Ausführungsfehlern sind;
 - 9.1.3 in jeder Hinsicht mit allen entsprechenden Spezifikationen, Mustern oder Beschreibungen übereinstimmen; und
 - 9.1.4 alle gesetzlichen Anforderungen, Vorschriften und freiwilligen Verhaltenskodizes in Bezug auf die Waren und/oder die Dienstleistungen und deren Verkauf, Bereitstellung und Erbringung einhalten.
- 9.2 Der Verkäufer gewährleistet gegenüber dem Käufer, dass die Dienstleistungen von angemessen qualifiziertem und geschultem Personal mit einem hohen Standard an Fachkenntnis und Sorgfalt vertragsgemäß und mit einem allgemein in der Branche für vergleichbare Dienstleistungen üblichen Qualitätsstandard erbracht werden.
- 9.3 Unbeschadet der sonstigen Rechte oder Rechtsmittel des Käufers (gleich, ob ausdrücklich oder stillschweigend miteingeschlossen) hat das Unternehmen im Falle der Verletzung einer Vertragsbedingung durch den Verkäufer (insbesondere bei Nichtlieferung oder Verzögerung der Lieferung) oder der Kündigung des Vertrags durch den Käufer gemäß Klausel 10.1 und unabhängig davon, ob die Waren und/oder Dienstleistungen angenommen wurden, oder nicht, das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung),
- 9.3.1 eine oder sämtliche der verbleibenden Teillieferungen oder Phasen zu stornieren, sofern der Vertrag nicht bereits gekündigt wurde;
 - 9.3.2 die Annahme nachfolgender Lieferungen der Waren und/oder Erbringungen der Dienstleistungen seitens des Verkäufers zu verweigern;
 - 9.3.3 gegenüber dem Verkäufer alle dem Käufer zusätzlich entstandenen angemessenen Aufwendungen für die ersatzweise Beschaffung der Waren und/oder Dienstleistungen von einem anderen Lieferanten geltend zu machen;
 - 9.3.4 Schadensersatz für alle dem Käufer entstandenen zusätzlichen Kosten, Verluste oder Ausgaben, die auf die Vertragsverletzung oder die Nichtlieferung der Waren und/oder die Nichterbringung der Dienstleistungen bei Fälligkeit oder danach durch den Verkäufer zurückzuführen sind; zu verlangen; und/oder
 - 9.3.5 den Verkäufer für einen Zeitraum von 60 Monaten nach dem Lieferdatum im Hinblick auf die nicht mit den Bestimmungen in Klausel 9.1 übereinstimmenden Waren nach Wahl des Käufers zu verpflichten, diese Waren umgehend kostenlos zu ersetzen oder zu reparieren, wobei alle reparierten oder ersetzten Waren für den noch nicht abgelaufenen Teil des Zeitraums von 60 Tagen der Garantie dieser Klausel unterliegen.
- 9.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer freizustellen von und schadlos zu halten gegen alle(n) Kosten (einschließlich der Kosten für die Durchsetzung), Ausgaben, Verbindlichkeiten, unentgeltliche(n), mittelbare(n) oder Folgeschäden (einer der drei Begriffe schließt ohne Einschränkung rein wirtschaftliche Verluste, entgangene Gewinne, Geschäftsausfall, Minderung des Goodwill und ähnliche Verluste mit ein), Schadensersatzforderungen, Ansprüche, Forderungen, Verfahren oder Anwaltskosten, Ausgaben (auf Basis vollständiger Schadloshaltung) und Urteile, die dem Käufer entstehen aufgrund von oder in Verbindung mit:
- 9.4.1 einer unentgeltlichen oder mittelbaren Verletzung oder fehlerhaften Leistung durch den Verkäufer oder einer Nichterfüllung oder verzögerten Erfüllung der Vertragsbedingungen;
 - 9.4.2 der Verletzung einer durch den Verkäufer gewährten Garantie in Verbindung mit den Waren und/oder Dienstleistungen;
 - 9.4.3 allen Ansprüchen daraus, dass die Waren oder deren Einfuhr, Verwendung oder Wiederverkauf das Patent, Urheberrecht, Musterrecht, Markenzeichen oder andere Rechte am Geistigen Eigentum anderer verletzen, ausgenommen soweit ein Anspruch aus der Einhaltung von durch den Käufer beigebrachten Spezifikationen erwächst;
 - 9.4.4 allen Produkthaftungsansprüchen im Hinblick auf die Waren;
 - 9.4.5 allen erfolgten oder unterlassenen Handlungen des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmer bei der Bereitstellung, Lieferung und Einrichtung der Waren; und
 - 9.4.6 allen unterlassenen Handlungen des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmer in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen.
- 9.5 Weder der Verkäufer noch der Käufer haftet dem jeweils anderen gegenüber oder gilt als vertragsbrüchig aufgrund von Verzögerung oder Versäumnis der Erfüllung seiner Pflichten hinsichtlich der Waren und/oder der Dienstleistungen, wenn die Verzögerung oder das Versäumnis außerhalb der billigerweise zu vertretenden Verantwortung der jeweiligen Partei lag. Unbeschadet der vorstehenden allgemeinen Bemerkungen gelten die folgenden Umstände als außerhalb der billigerweise zu vertretenden Verantwortung der Parteien liegend:
- 9.5.1 Höhere Gewalt, Explosion, Hochwasser, Sturm, Feuer oder Unfall;
 - 9.5.2 Krieg oder Kriegsdrohung, Sabotage, Aufrühr, innerer Unruhe oder Beschlagnahme;
 - 9.5.3 Gesetze, Einschränkungen, Vorschriften, Bestimmungen, Verbote oder Maßnahmen jeglicher Art seitens der Regierung, des Parlaments oder einer Kommunalbehörde;
 - 9.5.4 Einfuhr- oder Ausfuhrvorschriften oder -sperrn;
 - 9.5.5 ausschließlich im Falle des Käufers auch Streik, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe oder Handelsstreitigkeiten.
- 10. Kündigung**
- 10.1 Der Käufer hat das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu kündigen, ohne dass sich hieraus gegenüber dem Verkäufer irgendeine Haftung ergibt, sofern:
- 10.1.1 der Verkäufer eine wesentliche Verletzung einer Vertragsbedingung begeht, wobei für die Verletzung Abhilfe geschaffen werden kann, der Verkäufer es jedoch versäumt, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Käufers, in der die Verletzung dargelegt und Abhilfe dafür gefordert wird, Abhilfe für diese Verletzung zu schaffen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sei klargestellt, dass die Nichtlieferung der Waren und/oder die Nichterbringung von Dienstleistungen bis zum Fälligkeitsdatum in Übereinstimmung mit Klausel 6.1 eine wesentliche Verletzung der Vertragsbedingungen darstellt, für die keine Abhilfe geschaffen werden kann;
 - 10.1.2 der Verkäufer zahlungsunfähig wird oder geht ihn auf der Grundlage beliebiger Gesetze ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren oder ein Schuldenerlassverfahren eröffnet wird;
 - 10.1.3 für den Verkäufer ein Insolvenzverwalter, Treuhänder oder eine Depotstelle zur Übernahme seines gesamten oder wesentlicher Teile seines Vermögens ernannt wurde;
 - 10.1.4 der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder nach dem angemessenen Erachten des Käufers wahrscheinlich seine Geschäftstätigkeit einzustellen scheint oder droht, dies zu tun;
 - 10.1.5 im Unternehmen des Verkäufers ein Wechsel der Geschäftsführung und/oder Kontrolle erfolgt und dies zur Veräußerung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Verkäufers führt; oder eine Fusion, Konsolidierung oder Übernahme des Verkäufers mit bzw. durch eine andere Gesellschaft vollzogen wird; oder eine Änderung der Eigentumschaft von über fünfzig Prozent (50 %) des stimmberechtigten Grundkapitals des Verkäufers in einer oder mehreren damit verbundenen Transaktionen erfolgt;
 - 10.1.6 auf den Verkäufer ein außerhalb seiner billigerweise zu vertretenden Verantwortung liegender Umstand (wie in Klausel 9.5 dargelegt) zutrifft, dessen Auswirkungen über einen Zeitraum von mindestens 90 Tagen anhalten; oder
 - 10.1.7 ein dem Vorstehenden vergleichbarer Umstand für den Verkäufer in einem anderen Land, dessen Gerichtsbarkeit der Verkäufer untersteht, eintritt, oder der Käufer die angemessene Erwartung hat, dass einer der vorstehenden Umstände eintreten wird.
- 11. Bekämpfung von Bestechung**
- 11.1 Jede Partei sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass weder sie noch mit ihr verbundene Unternehmen oder ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragte (oder Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von mit ihr verbundenen Unternehmen) finanzielle oder sonstige Vorteile, die einem Verstoß gegen den Bribery Act 2010 (britisches Antikorruptionsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung, respektiv gegen andere vergleichbare Gesetze in anderen Ländern aus denen oder an die nach dem Vertrag Dienstleistungen durch sie oder für sie bereitgestellt werden (zusammen bezeichnet als „Antikorruptionsgesetze“) gleichkamen, anbieten, versprochen oder erhalten haben oder werden, und jede Partei und deren verbundene Unternehmen halten sich an die zur Verhinderung von Bestechung entwickelten Verfahren gemäß dem Bribery Act 2010. Des Weiteren sichert jede Partei zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass keine durch sie beschäftigte Person und keine in ihrem Auftrag handelnde Person in Verbindung mit ihren Pflichten nach dem Vertrag ein Angestellter der Regierung eines Landes (oder einer Behörde einer dieser Regierung) ist, und dass kein Teil der nach dem Vertrag gezahlten Gelder oder Beträge einem solchen Angestellten zufließt. Um die Überwachung der Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen durch die jeweils andere Partei zu ermöglichen, stellt jede Partei auf angemessene Aufforderung der anderen Partei zu jeder Zeit während der Laufzeit des Vertrags dieser ihre Bücher, Unterlagen und sonstige für ihre gemäß dem Vertrag durchgeführten Geschäftskritikitäten relevanten Dokumentation für eine Prüfung durch die andere Partei oder deren Beauftragten zur Verfügung.
- 12. Allgemeine Bestimmungen**
- 12.1 Alle Rechte und Rechtsmittel des Käufers nach einem Vertrag bestehen unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel des Käufers nach diesem oder einem anderen Vertrag.
- 12.2 Die Vertragsparteien beabsichtigen nicht, dass Bedingungen dieses Vertrags von Personen durchsetzbar sind, die nicht Vertragspartei sind.
- 12.3 Die Parteien stimmen überein, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf von 1980 (CISG) keine Anwendung findet.
- 12.4 Alle Mitteilungen in Verbindung mit dem Vertrag erfordern die Schriftform und sind an den Geschäftssitz der anderen Partei oder deren Hauptgeschäftssitz zu richten sowie persönlich abzugeben oder per Eilbrief oder Einschreiben zu versenden. Die Mitteilung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie persönlich abgegeben, an der ordnungsgemäßen Anschrift zur Zustellung hinterlassen wurde, oder, falls der Versand per frankiertem Eilbrief bzw. Einschreiben erfolgte, 48 Stunden nach Absendung.
- 12.5 Der Vertrag gilt für den Verkäufer persönlich, und es ist dem Verkäufer ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers nicht gestattet, Rechte aus dem Vertrag an eine andere Partei zu übertragen oder abzutreten oder Unterverträge über Pflichten aus dem Vertrag zu vergeben.
- 12.6 Ein Verzicht des Käufers auf Ansprüche aus einer Vertragsverletzung durch den Verkäufer stellt keinen Verzicht auf Ansprüche aus einer nachfolgenden Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung dar.
- 12.7 Wird eine Bestimmung des Vertrags von einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden, dann wird diese Bestimmung (bzw. der entsprechende Teil davon) soweit erforderlich aus dem Vertrag gestrichen und außer Kraft gesetzt, soweit wie möglich ohne dabei andere Bestimmungen oder Teile des Vertrags zu ändern, und die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags und des Rests der betreffenden Bestimmung bleibt hiervon unberührt.
- 13. Anwendbares Recht**
- 13.1 Bedingungen, Bestehen, Auslegung, Erfüllung, Rechtsgültigkeit und sämtliche sonstigen Aspekte jeglicher Art des Vertrags oder der Beschlossen des Vertrags unterliegen englischem Recht. Die Beilegung oder gegebenenfalls aus oder in Verbindung mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte. Die Parteien erklären sich dieser Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.